

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet**  
**„Ilme“**  
**in dem Landkreis Northeim**  
**vom XX.XX.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 724) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8/2019 vom 23.05.2019 S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018, (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ilme“ erklärt. Es umfasst auch ehemalige Bereiche des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Solling“.
- (2) Das NSG liegt in der Naturräumlichen Region „Weser- und Weser-Leine-Bergland“ innerhalb der Unterregion „Weser-Leinebergland“. Es befindet sich in den Gemeinden Dassel und Einbeck sowie im gemeindefreien Gebiet Solling. Das NSG erstreckt sich vom Quellbereich im Solling, ca. 5 Kilometer nördlich von Eschershausen, auf einer Fließstrecke von ca. 33 Kilometer über Relliehausen, Dassel, Markoldendorf bis zur Leine östlich von Einbeck.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:80:000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:5.000 (**Anlage 2.1 – 2.8**). Die Detailkarten werden im Wege der Ersatzbekanntmachung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Northeim – Untere Naturschutzbehörde – und bei den Gemeinden Dassel und Einbeck – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 128 „Ilme“ (DE 4124-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 738 Hektar.

## § 2

### Schutzgegenstand und –zweck

- (1) Das NSG „Ilme“ umfasst den überwiegend naturnahen Gewässerlauf der Ilme und erstreckt sich von den Quellbereichen sowie dem Oberlauf mit den Seitenbächen Wolfsbach, Lummerke und Riepenbach im östlichen Solling über die Niederungen ab Relliehausen über Dassel und Markoldendorf bis zur Leinemündung östlich von Einbeck. Auch das Quellgebiet des Hanebachs auf der Ahlsburg und die Niederungen der Dieße nördlich von Lauenberg bis zu ihrer Mündung in die Ilme hinter Holtensen sind Bestandteil des NSG.

Das Schutzgebiet besteht aus überwiegend naturnahen Fließgewässerabschnitten, angrenzenden Uferstaudenfluren und Auenwald, Acker- und Grünlandflächen sowie weiteren überwiegend kleinflächig vorkommenden Biotopen wie Stillgewässern, Quell-, Sumpf- und Moorbereichen. In den Quellbereichen des Solling dominieren nährstoffarme Sümpfe und Übergangsmoore. Hervorzuheben sind zum einen die Teichwiesen, ein Quellmoor mit Hangmoorbereichen und nährstoffarmen Kleingewässern, welches den Ursprung der Ilme darstellt. Zum anderen ist das Hülsebruch, ein flachgründiges Hangmoor, das von Sickerquellen gespeist wird, prägend. Hier findet sich ein anmooriger Waldkomplex aus alten Moorbirken und niedrig bestockten Altbuchen bodensaurer Ausprägung wieder, der aus einer historischen Hutennutzung hervorgegangen ist. Zwei kleinere Bäche, die das Gebiet durchziehen und in die Ilme entwässern, haben hier ihren Ursprung und werden in Teilen von einem Erlenwald mit einzelnen Moorbirken gesäumt.

Bis die Ilme bei Relliehausen das Waldgebiet des Solling verlässt, wird sie von den Seitenbächen Wolfsbach, Lummerke und Riepenbach gespeist. Bei allen Gewässern handelt es sich um naturnahe Bäche des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat und flutender Wasservegetation bzw. Wassermoosen, die als Kerbtal- und Sohlenkerbtalgewässer ausgeprägt sind und die in ihrem Verlauf naturnahe Auenwälder und Waldwiesenkomplexe durchfließen. Bis zur Mündung des Riepenbachs kurz vor Relliehausen ist die Ilme nahezu naturnah, danach weitet sich ihr Bachbett auf und verliert an Dynamik.

Östlich vom Solling entspringt auf der südwestlichen Seite der Ahlsburg, einem Buntsandstein-Höhenzug im Sollingvorland, der Hanebach. Als ein naturnaher Bach, der insgesamt aus vier Quellbächen gespeist wird, strömt er in Richtung Norden und mündet kurz vor Wellersen in die Dieße. Die Quellbereiche sind von Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald sowie Sonstigem Bodensauren Eichenmischwald geprägt. Im breiten Talgrund sind bachbegleitend Erlen-Eschen-Auenwälder mit hohem Altholzanteil vorzufinden, die sich nahezu über die gesamte Aue erstrecken.

In der Niederung von Ilme und Dieße wechseln sich naturnähere mit leicht begradigten und anthropogen überformten Bereichen ab, teilweise ist die Durchgängigkeit durch Querbauwerke eingeschränkt.

Der Gewässerverlauf der Ilme wird fast durchgängig von eng miteinander verzahnten Lebensräumen wie Bach- und Uferstaudenfluren sowie Auenwäldern aus Erlen, Eschen und Weiden begleitet. Bei den Auenwäldern handelt es sich um überwiegend linienhaft ausgeprägte Galerie- oder Bachuferwälder; flächige Waldbestände kommen entlang des Oberlaufes der Ilme und in der Aue des Hanebachs vor. Hier sind die Bestände in Teilen auch als Erlen-Quellwald ausgeprägt.

Die Auenbereiche von Ilme und Dieße außerhalb des Solling und der Ahlsburg sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei Grünland überwiegt. Die artenreichsten und magersten Grünländer sowie zwei Borstgrasrasenkomplexe befinden sich auf den extensiv beweideten Hängen der steil eingeschnittenen Täler von Ilme, Lummerke und Riepenbach im Solling.

Das Gewässer der Ilme stellt ein wichtiges Element des Biotopverbundes zwischen Leinetal und Solling dar. Ihre naturnahe Ausprägung ist von besonderer Bedeutung für Fischarten wie Groppe, Bachneunauge und Äsche, die von der guten Habitatausstattung profitieren. Das Vorkommen der Äsche ist von landweiter Bedeutung. Die Ufer sind Lebensraum für den Eisvogel und die angrenzenden Auen Nahrungs- und Jagdhabitat für Großvögel wie Schwarzstorch und Rotmilan.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung:

1. struktur-, arten- und insbesondere totholzreicher mesophiler und bodensaurer Buchenlaubwälder mit Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen,
2. naturnahe Erlen- und Eschen-Quellwälder, -Galeriewälder und -Auenwälder in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen,
3. naturnaher und natürlicher Quell- und Hangmoore mit waldfreier Vegetation, Birkenmoor- und Birkensumpfwald in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen, Wollgras- und Pfeifengras-Moorstadien sowie von Binsen- und Kleinseggenriedern, insbesondere in den Teichwiesen und im Hülsebruch,
4. standörtlich vorkommender, nadelholzfreier Laubwaldgesellschaften, vorzugsweise in der Ausprägung der unter § 3 Abs. 1 genannten Waldlebensraumtypen, insbesondere in den Wassereinzugsgebieten der Moore, zur Sicherstellung einer ausreichenden Grundwasserspende,
5. zusammenhängender Waldflächen mit ungenutzten Bereichen natürlicher Waldentwicklung, in möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Habitatbäumen sowie Alt- und Totholz,
6. struktur- und totholzreicher, sich eigendynamisch entwickelnder naturnaher Fließgewässer mit ihren Quellbereichen und Bachauen sowie von Sümpfen, Binsen-, Simsen- und Großseggenriedern, Schilf-Landröhricht und Stillgewässer mit ihren Verlandungsbereichen, jeweils in enger Verzahnung mit den begleitenden Biotopen wie Uferstaudenfluren und Auenwäldern,
7. der Torfkörper und naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere des Wasserhaushalts, der so weit wie möglich den ursprünglichen natürlichen

Gegebenheiten entspricht,

8. struktur- und artenreicher Waldränder, Waldlichtungsflure, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche; ausgenommen „invasiv gebietsfremde Arten“ im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG,
9. arten- und strukturreicher Grünländer vereinzelt im Komplex mit Borstgrasrasen, insbesondere von mesophilem Grünland kalkarmer sowie mäßig feuchter Standorte sowie Nasswiesen, Flutrasen, seggen-, binsen oder hochstaudenreiches Nassgrünland,
10. besonderer Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
11. von Weg- und Ackerrainen
12. der im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
13. stabiler Populationen seltener oder geschützter Arten sowie ihrer Biozöosen, insbesondere der Pflanzenarten Wild-Apfel (*Malus silvestris*), Wild-Birne (*Pyrus pyraster*), Feldulme (*Ulmus minor*), Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Fuchs-Segge (*Carex vulpina*), Blasen-Segge (*Carex vesicaria*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Bach-Quellkraut (*Montia fontana*), Flutender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), Sumpf-Fingerkraut (*Potentilla palustris*), Hain-Augentrost (*Euphrasia nemorosa*), Geöhrted Habichtskraut (*Hieracium lactuella*), Fichtenspargel (*Monotropa hypophaea*), Faden-Binse (*Juncus filiformis*), Moosauge (*Moneses uniflora*), Sumpfquendel (*Peplis portula*), Sumpf-Teichfaden (*Zannichellia palustris*), Lockerblütiges Rispengras (*Poa remota*), Kleines Wintergrün (*Pyrola minor*), Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Kümmelblättrige Silge (*Selinum carvifolia*), Breitblättriger Merk (*Sium latifolium*), Sprossender Bärlapp (*Lycopodium annotinum*), Keulen-Bärlapp (*Lycopodium clavatum*) und der wild lebenden Tierarten, darunter die Säugetiere Wolf (*Canis lupus*), Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*), die Vögel Eisvogel (*Alcedo atthis*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rotmilan (*Milvus milvus*), die Fische Europäische Aal (*Anguilla anguilla*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Barbe (*Barbus barbus*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Groppe (*Cottus gobio*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*), die Amphibien Kammolch (*Triturus cristatus*), Fadenmolch (*Triturus helveticus*) und Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), die Libellen Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) und Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), die Falter Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*), Großer Eisvogel (*Limentis populi*), Kleiner Eisvogel (*Limentis camilla*) und Erleneule (*Acronicta alni*), die Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) und Sumpfwindelschnecke (*Vertigo antivertigo*),

14. des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie der Ruhe und Ungestörtheit der Natur insbesondere zum Zwecke des Landschaftserlebens sowie zum Schutz der Tiere.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 128 „Ilme“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

### § 3

#### Besonderer Schutzzweck – Natura 2000

- (1) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- a) **6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“** als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis frischen Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Borstgras (*Nardus stricta*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Wald-Ehrenpreis (*Veronica officinalis*) kommen in stabilen Populationen vor,
- b) **91D0 „Moorwälder“** als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die lichte Baumschicht besteht hauptsächlich aus Moorbirke (*Betula pubescens*). Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Die Mooschicht ist gut entwickelt und torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Trägerisches Torfmoos (*Sphagnum fallax*), Sumpf-Torfmoos (*Sphagnum palustre*) und Gemeines Frauenhaarmoos (*Polytrichum commune*) kommen in stabilen Populationen vor,
- c) **91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“** als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung und mehrerer Altersstufen in Quellbereichen, am Ufer und in den Auen der Ilme und ihrer Nebenbäche sowie mit Teilflächen, die der natürlichen

Entwicklung überlassen sind. Diese Wälder weisen möglichst verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aus lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarzerle, Esche, Bruch- und Silberweide) auf und besitzen einen intakten, naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume sowie spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, Quellflure, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) und Tierarten wie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) kommen in stabilen Populationen vor,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
  - a) **3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“** als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Raus Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*) und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) kommen in stabilen Populationen vor,
  - b) **3160 „Dystrophe Stillgewässer“** als natürliche und naturnahe, sehr nährstoff- und basenarme (dystrophe) Stillgewässer mit guter Wasserqualität sowie ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Sumpf-Straußgras (*Agrostis canina*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Rasen-Binse (*Juncus bulbosus*), Seerose (*Nymphaea alba*), Trägerisches Torfmoos (*Sphagnum fallax*), Sumpf-Torfmoos (*Sphagnum palustre*) und Tierarten wie Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*) und Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) kommen in stabilen Populationen vor,
  - c) **3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“** als naturnahe Abschnitte der Ilme sowie ihrer Nebengewässer Wolfsbach, Lummerke, Riepen-, Hahnenbach und Dieße mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen, Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auenwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut

entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Uferbereiche und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tierarten wie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Döbel (*Squalius cephalus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Gründling (*Gobio gobio*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Groppe (*Cottus gobio*), Bachschmerle (*Barbatula barbatula*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) und Pflanzenarten wie Flutender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.), Berle (*Berula erecta*), Gemeines Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*) und Bachbungen-Ehrenpreis (*Veronica beccabunga*) kommen in stabilen Populationen vor,

- d) **6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“** als artenreiche Hochstaudenflure auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*) kommen in stabilen Populationen vor,
- e) **6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“** als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Große Bibernelle (*Pimpinella major*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) kommen in stabilen Populationen vor,
- f) **7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“** als naturnahe, waldfreie Moore unter anderem mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Scheidenwollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Sumpfstraußgras (*Agrostis canina*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*), Graue Segge (*Carex canescens*), Igel-Segge (*Carex echinata*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Trägerische Torfmoos (*Sphagnum fallax*), Sumpf-Torfmoos (*Sphagnum palustre*),

Sumpf-Streifensternmoos (*Aulacomnium palustre*), Strohgelbes Schönmoos (*Calliergon stramineum*) und Tierarten wie Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) kommen in stabilen Populationen vor, insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, vom Aufkommen von Gehölzen sowie der ausreichenden Wassersättigung,

- g) **9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“** als naturnahe, strukturreiche möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenmischwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominierten Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur (wie sie u. a. durch Femelnutzung im Altholz entsteht) und mit ausreichendem Flächenanteil sowie mit Teilflächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen sind. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere lebensraumtypische, standortgerechte Baumarten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), selten auf reicheren Standorten auch Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), beigemischt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten wie Sprossender Bärlapp (*Lycopodium annotinum*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Wald-Hainsimse (*Luzula sylvatica*), Waldsauerklee (*Oxalis acetosella*), Siebenstern (*Trientalis europaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*). Die Naturverjüngung der Buche und standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch und bietet Lebensraum für zahlreiche Vogelarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rotmilan (*Milvus milvus*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,
- h) **9130 „Waldmeister-Buchenwälder“** als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen mehrere natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in möglichst kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander (wie es u. a. durch Femelnutzung im Altholz entsteht). Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen, standortgerechten Mischbaumarten wie Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Hainbuche

(*Carpinus betulus*), Birke (*Betula pendula*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) ist in der Regel ohne Gatter möglich. Die lebensraumtypischen Pflanzenarten der mesophilen Buchenwälder wie Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*), Bärlauch (*Allium ursinum*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Haselwurz (*Asarum europaeum*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Eichenfarn (*Gymnocarpium dryopteris*) und Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Großer Eisvogel (*Limentis populi*) kommen in stabilen Populationen vor,

3. insbesondere der übrigen Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- a) „**Groppe (*Cottus gobio*)**“ als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies und Steine), einem hohen Anteil an Tothzelementen und ungenutzten oder extensiv genutzten Gewässerrandstreifen. Die Teillebensräume sind miteinander vernetzt, sodass ein Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität möglich ist,
- b) „**Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**“ als eine langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Gewässern, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feinsedimentbänken (Larvalhabitate). Die Teillebensräume sind miteinander vernetzt, sodass ein Austausch von Individuen zwischen Laich- und Aufwuchshabitaten innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität möglich ist,

## § 4

### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln sowie Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen; ausgenommen sind behördlich zugelassene, sich auf den Naturschutz, die Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehende oder als Ortshinweise, Wandermarkierungen oder -wegweiser dienende Beschilderungen,

3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen; ausgenommen ist die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Kräutern in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
6. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
7. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes, von Teilflächen oder einer Senkung des Grundwasserstandes kommen kann,
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe, Wasserflächen und Moore auf andere Weise zu verändern,
9. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
10. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art,
11. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
12. das Reiten außerhalb von Reit- und Fahrwegen,
13. im NSG und in einer Zone von 100 Meter Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 Metern über dem NSG zu unterschreiten,
14. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
15. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
17. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
18. die in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Flächen mit „Grünland“, „Solling Wiesentäler“, „Artenreiche Borstgrasrasen“ (LRT 6230), „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) oder „Mageren Flachlandmähwiesen“ (LRT 6510) umzubrechen oder in eine andere Nutzungsform umzuwandeln.

- (2) Das NSG darf im Bereich der in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Flächen der „Natürliche[n] und naturnahe[n] nährstoffreiche[n] Stillgewässer“ (LRT 3150), „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (LRT 3260), „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430), „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0), „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“<sup>1</sup> und „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ nicht außerhalb der Wege betreten werden; die übrigen Flächen des NSG sind von dem Verbot ausgenommen.
- (3) Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## § 5

### Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.

- (2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke
- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
- d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre, Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie zur Ausübung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,

das Befahren auf den in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1 – 2.8**) dargestellten Flächen der „Natürliche[n] und naturnahe[n] nährstoffreiche[n] Stillgewässer“ (LRT 3150), „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (LRT 3260), „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430), „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0), „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“ und „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- 2. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen zum Zweck der Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
- 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die

---

<sup>1</sup> Diese Regelungen dienen der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der „Dystrophen Stillgewässer“ (LRT 3160), „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (LRT 7140) und „Moorwälder“ (LRT 91D0) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) und 2 b) und f) sowie dem Schutzzweck gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3.

- zuständige Naturschutzbehörde im Nachgang unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  5. die Durchführung von Maßnahmen, die in einem Managementplan (Bewirtschaftungsplan) nach § 32 Abs. 5 BNatSchG, (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie die Maßnahmen der **Anlage 3** Nr. 2 f) bis l), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist,
  6. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Material, Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, auf Flächen mit Lebensraumtypen nur mit milieugepassten Material, soweit dies für die freigestellte Nutzung erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen (**Anlage 3** bleibt unberührt); die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  8. der Neu- und Ausbau von Wegen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  9. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wegerändern, Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch,
  10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  11. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen zum Zwecke der Forschung oder Überwachung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie durch oder unter Aufsicht von Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne den Einsatz von Düngemitteln, Kalk, Pflanzenschutzmitteln i. S. d. Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln gemäß § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG), auf den in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1 – 2.8**) gekennzeichneten Flächen mit „10 Meter Schutzstreifen zum Gewässer“, gemessen von der Böschungsoberkante,
  2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3

3. die Nutzung von dem in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten „Grünland“
  - a) ohne Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsform,
  - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe,
  - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
  - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
  - f) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gestattet,
4. die Nutzung der in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Flächen der „Solling Wiesentäler“ und des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) zusätzlich zu Nummer 3
  - a) maximal zweimalige Mahd/ zwei Beweidungsgänge pro Jahr mit anschließender Nutzungsruhe von mindestens 40 Tagen,
  - b) 1. Mahd frühestens ab 01.06.,
  - c) alternativ mit einer Mahd und anschließender Beweidung unter Beachtung der Nutzungsruhe gemäß a); ohne Standweide und Zufütterung,
  - d) alternativ, durch ausschließliche Beweidung mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futtermittelverwertung unter Beachtung der Nutzungsruhe gemäß a),
  - e) ohne Düngereinsatz; eine Erhaltungsdüngung insbesondere mit Phosphor und Kalium ist nach vorheriger Anzeige mit 4-wöchigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - f) Über- oder Nachsaaten im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 c) nur mit für den Lebensraum typischen Gräsern und Kräutern.
5. die Nutzung der in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Flächen der „Artenreiche Borstgrasrasen“ (LRT 6230) zusätzlich zu Nummer 3 und 4
  - a) ohne jegliche Düngung,
6. auf den in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Flächen der „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430):
  - a) ohne Umbruch oder Umwandlung in eine andere Nutzungsform,

- b) ohne Düngung,
  - c) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gestattet,
  - d) mit Auszäunen der Uferstreifen zum Schutz vor Beweidung,
- 7. mit einer abschnittswisen Mahd nur im mehrjährigen Rhythmus, in einer Mindesthöhe von 10 Zentimetern zwischen Oktober und Februar unter Abräumen und Abtransport des Mähguts,
  - 8. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  - 9. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  - 10. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - 11. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG unter Maßgabe der **Anlage 3** dieser Verordnung.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege gemäß des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) sowie der Binnenfischereiverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung:
- 1. rechtmäßig betriebener Fischteiche; das Entleeren von Fischteichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
  - 2. in den in § 2 Abs. 1 genannten Gewässern unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
    - a) Fischbesatzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - b) das Gewässerbett darf (z. B. beim Watangeln) nur außerhalb von Kiesbetten und nicht auf Feinsediment betreten werden,
    - c) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange des BNatSchG und des Schutzzweckes gemäß §§ 2 und 3 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben
1. ohne Räumung der Gewässersohle,
  2. Unterhaltungsarbeiten in den in § 2 Abs. 1 genannten Gewässern, die nicht Bestandteil eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungs- oder Managementplanes sind, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Jagd in und auf den in § 2 Abs. 1 genannten Gewässern ist verboten,
  2. die Ausübung der Fangjagd mit Tötungsfallen und Lebendfallen aus Drahtgitter ist verboten,
  3. die Neuanlage von
    - a) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art,
    - b) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und sonstigen jagdlichen Fütterungsstellen,bedarf der vorherigen Anzeige der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. das Aufstellen oder die Neuanlage von
    - a) Lebendfallen im Rahmen der Fangjagd,
    - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze),
    - c) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und sonstigen jagdlichen Fütterungsstellenim Bereich der in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1 – 2.8**) dargestellten Flächen der „Artenreiche(n) Borstgrasrasen“ (LRT 6230), „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430), „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0), „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“ und „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  5. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von den in den Abs. 1 bis 4 genannten Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck des §§ 2 und 3 zuwiderlaufen.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Abs. 2 bis 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Im Zustimmungs- sowie im Anzeigeverfahren können von der zuständigen Naturschutzbehörde Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden.

- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder gegen die Freistellungsvoraussetzungen des § 5 einschließlich der Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Sinne des § 7 des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  - 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  - 2. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B. die mechanische Entbuschung von Lebensraum- und Biotoptypen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG in den Bereichen gemäß § 4 Abs. 2 Hs. 1 dieser Verordnung außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Das LSG „Solling“ im Landkreis Northeim vom 17.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 08.03.2000, Nr. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung über das LSG „Solling“ vom

07.09.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 21.12.2018, Nr. 48) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

**Northeim, den 00.00.0000**

**Siegel**

**Astrid Klinkert-Kittel  
Landrätin**

### Anlage 3

Außerhalb der als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Bereiche des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Flächen im NSG soweit
  - a) Habitatbäume<sup>2</sup> (u. a. Horst- und Höhlenbäume) generell erhalten werden und nach einer Fällung aus Verkehrssicherungs- oder Arbeitsschutzgründen im Bestand verbleiben,
  - b) das Durchqueren oder Befahren von Bachläufen, Sumpf- und Quellbereichen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleibt,
2. auf allen in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwälder“ (LRT 9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (LRT 9130), „Moorwälder“ (LRT 91D0), „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) soweit
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen

---

<sup>2</sup> Die „Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B“ aus der Anlage C zu Nummer 1.6 des Erlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07) und die Ausführungen des Praxisleitfadens „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ von dem MU- und dem ML-Niedersachsen sind zu beachten.

Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,

- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) in den Lebensraumtypen „Moorwälder“ (LRT 91D0) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- l) im Lebensraumtyp „Moorwälder“ (LRT 91D0) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand<sup>3</sup> „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FWZ) erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,<sup>4</sup>

b) bei künstlicher Verjüngung

---

<sup>3</sup> Die im Folgenden genannten Erhaltungszustände beziehen sich auf den aggregierten Gesamterhaltungszustand der Waldlebensraumtypen (siehe hierzu das gemeinsame NLF/NFP/NLWKN-Papier „Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten“ vom 28.01.2011).

<sup>4</sup> „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ und andere im NSG aus der Nutzung genommene Flächen mit gleichen Lebensraumtypen werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 3 a) und 4 a) dieser Anlage angerechnet.

- aa) auf allen in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwälder“ (LRT 9110) „Waldmeister-Buchenwälder“ (LRT 9130) mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten
  - bb) auf allen in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Waldflächen mit mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen „Moorwälder“ (LRT 91D0) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten  
angepflanzt oder gesät werden,
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ erhalten bleibt,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,<sup>5</sup>
  - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
5. auf allen in der maßgeblichen Karte (**Anlage 2.1**) dargestellten Flächen mit „Wassereinzugsgebieten“<sup>6</sup> soweit
- a) eine Neu- oder Wiederbegründung von Nadelholzbeständen unterbleibt,
  - b) eine Düngung unterbleibt
  - c) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
  - d) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>6</sup> Diese Regelungen dienen der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der „Dystrophen Stillgewässer“ (LRT 3160), „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (LRT 7140) und „Moorwälder“ (LRT 91D0) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) und 2 b) und f) sowie dem Schutzzweck gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3.

und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- e) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
6. zusätzlich zu Nr. 5 auf allen in der maßgeblichen Karte (**Anlage 2.1**) dargestellten Flächen mit „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“<sup>7</sup> soweit
- a) nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - d) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) alle Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Bereiche mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich oder einvernehmlich im Bewirtschaftungsplan abgestimmt sind,
  - f) aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Laubbäume im Bestand verbleiben.

Die in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.8**) als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen.<sup>8</sup> Die Flächen dienen dem Prozessschutz, der Forschung und dem günstigen Erhaltungszustand der betroffenen LRT.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

---

<sup>7</sup> Siehe Fußnote 5.

<sup>8</sup> Naturschutzfachlich sinnvolle Erstinstandsetzungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung sind bis zum 31.12.2022 zulässig.